

**OLG Düsseldorf: Verjährungshemmung: Was sind Verhandlungen?**

Entscheidung vom 15.08.2006 - 21 U 143/05

1. „Verhandlungen“ im Sinne des § 203 BGB sind weit auszulegen. Der Gläubiger muss klar stellen, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn im Kern stützen will; anschließend genügt jeder Meinungs austausch über den Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage, aufgrund dessen ein Vertragspartner davon ausgehen kann, dass seine Forderung von dem anderen Vertragspartner noch nicht endgültig abgelehnt wird.
2. Gehen beide Partner bei ihren Telefonaten davon aus, dass kein Mangel vorliegt und gibt der Unternehmer nur Bedienhinweise, um die vermeintlich falsche Bedienung zu beheben, so handelt es sich nicht um Verhandlungen.